Netznutzungsvertrag (Strom)

-

- Vertrag über den Netzzugang -

zwischen

Stadtwerke Schifferstadt (Netzbetreiber)
Mühlstraße 18
67105 Schifferstadt

und

Netzkunde (Netzkunde)
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netzkunde, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vom Netzkunden benannten Dritten (z. B. seinem Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen). Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005, die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 zu Grunde. Er wird automatisch ergänzt bzw. ersetzt durch einschlägige bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden.

Die zum heutigen Tage bereits im Entwurf bekannte Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten wird mit ihrem Wirksamwerden unmittelbaren Einfluß auf diesen Vertrag haben und diesen in Teilen ersetzen (vgl. auch § 2). Bis zum In-Kraft-Treten dieser Festlegung besteht jedoch das Bedürfnis einer vertraglichen Regelung der für die Abwicklung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netzkunde relevanten Geschäftsprozesse. Daher konnte auf ihre – zumindest vorübergehende – Beschreibung nicht verzichtet werden.

Der Transmission-Code 2003, der Metering-Code 2004 und der Distribution-Code 2003 sowie die Best-Practice-Empfehlungen „Ein- und Auszüge“ (Fassung vom 14.10.2002), „Fristen für den Lieferantenwechsel und Kriterien zur Lieferstellenidentifizierung“ (Fassung vom 19.07.2002) und „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) sind zunächst Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang des Netzkunden zum Elektrizitätsversorgungsnetz für Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers (Netznutzung), insbesondere

a) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,

b) Bilanzkreiszuordnung,

c) Verfahrensweise zur Behandlung von Entnahmestellen mit und ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung,

d) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei Abrechnung nach Lastprofilverfahren

e) Netzzugang des Netzkunden nach Maßgabe von § 7 dieses Vertrages.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

a) Eigenerzeugungsanlagen,

b) Reservenetzkapazität,

c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel)

d) Netzanschluß-/Anschlußnutzungsverhältnis.

§ 2 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

(1) Die Abwicklung des Netzzugangs durch den Netzkunden zur Entnahme von Elektrizität erfolgt nach den von der Bundesnetzagentur bestandskräftig getroffenen Festlegungen z. B. zu Geschäftsprozessen und Datenformaten. Soweit die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zuläßt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung des Netzzugangs durch den Netzkunden nach den in Abs. 1 genannten Vorgaben entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

§ 3 Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber nimmt alle von ihm bestätigten Entnahmestellen des Netzkunden in eine elektronische Zuordnungsliste auf und ordnet sie gemäß den Angaben des Netzkunden einem Bilanzkreis zu.

(2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netzkunden die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch

a) Meßeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder

b) Meßeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (Anlage 2 Lastprofilverfahren)

bestimmt. Etwaige Rechte des Netzkunden gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(3) Für Entnahmestellen ohne Meßeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.

(4) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden oder auf dessen Wunsch einem Dritten (z. B. dem Lieferanten des Kunden oder dem Bilanzkreisverantwortlichen) die Daten gemäß Anlage 4 (Übermittlung der Verbrauchsdaten) zur Verfügung.

(5) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes folgende Daten aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 15. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so daß der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:

a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Entnahmestellen des Netzkunden im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Meßeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden.

b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen aller Entnahmestellen des Netzkunden im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.

(6) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden die Netzinfrastruktur nach Maßgabe von § 7 zur Verfügung.

(7) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung abrechnen; der Netzbetreiber

berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter http://www.sw-schifferstadt.de veröffentlicht wird.

§ 4 Pflichten des Netzkunden

Der Netzkunde verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

a) den Netzzugang nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages,

b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge (§ 3(7)),

c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Netzkunden erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 5 Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Netzzugangs

(1) Die Netznutzung setzt voraus, daß der Netzkunde dem Netzbetreiber für den Ausgleich von Differenzen zwischen seinen – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten - Entnahmen und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem seine Entnahmen zugeordnet werden können. Falls der Netzkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden den Nachweis verlangen, daß dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Will der Netzkunde die Entnahmestellen mehreren Bilanzkreisen zuordnen, so kann für jeden Bilanzkreis ein entsprechender Nachweis des Bilanzausgleichs verlangt werden. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Des weiteren setzt die Aufnahme der Netznutzung durch den Netzkunden das Bestehen von Regelungen zum Netzanschluß und zur Anschlußnutzung voraus.

(3) Netzbetreiber und Netzkunde benennen sich gegenüber jeweils Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemäß Anlage 3. Erfolgt die Datenabwicklung über einen vom Netzkunden benannten Dritten (z. B. den Lieferanten des Netzkunden) benennt der Netzkunde auch für diesen die notwendigen Ansprechpartner.

(4) Der Netzkunde oder ein von ihm benannter Dritter, z. B. sein Lieferant oder der Bilanzkreisverantwortliche, benennt dem Netzbetreiber möglichst gesammelt einmal im Monat die für den Netzkunden anzumeldenden Entnahmestellen und den Bilanzkreis, dem die Entnahmen zugeordnet werden sollen. § 14 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt. Die Anmeldung muß ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die einzelne Anmeldung zurückweisen, wenn weder eine der in § 14 Abs. 4 Nr. 1-3 StromNZV genannten Datenkombinationen mitgeteilt wurde noch die Entnahmestelle anderweitig eindeutig identifizierbar ist. In diesem Falle ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

(5) Die Anmeldung neuer Entnahmestellen beim Netzbetreiber hat grundsätzlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende vor Aufnahme der Netznutzung zu erfolgen. Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Bilanzkreisen ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. In folgenden Fällen ist eine Benennung neuer Entnahmestellen des Netzkunden auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine

organisatorische Abwicklung möglich ist und Rechte Dritter, insbesondere solche des Grundversorgers, nicht entgegenstehen:

- Im Fall, daß die Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, der Netzbetreiber jedoch zunächst eine Trennung dieser Entnahmestelle vom Netz nicht vornimmt, obwohl er hierzu berechtigt wäre, und über die betreffende Entnahmestelle weiterhin Elektrizität entnommen wird (geduldete Notstromentnahme). Eine rückwirkende, gegebenenfalls untermonatliche Zuordnung von Entnahmen zum vom Netzkunden benannten Bilanzkreis ist im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber möglich, eine entsprechende Pflicht des Netzbetreibers besteht jedoch nicht.
- Im Fall der ersten Inbetriebnahme einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung oder eines Einzugs. Die Zuordnung dieser Entnahmestelle zum Bilanzkreis kann auch tagesscharf untermonatlich erfolgen.
- Im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges sofern es sich um Standardlastprofil-Entnahmestellen handelt unter Anwendung der Regelungen der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ in der Fassung vom 14.10.2002. Die Abwicklung erfolgt nach dem Mehr-/ Mindermengenmodell.

(6) Befindet sich der Netzkunde in der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG gilt Folgendes:

Die Ersatzversorgung endet für Standardlastprofil-Entnahmestellen spätestens drei Monate nach ihrem Beginn, oder - ggf. auch früher - wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Netzkunden erfolgt. Letzteres ist der Fall, sobald der neue Lieferant dem Ersatzversorger die Übernahme der Belieferung mitgeteilt hat. Der Bilanzkreiswechsel erfolgt dabei stets mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Die zwischen der Mitteilung des neuen Lieferanten an den Ersatzversorger und dem Bilanzkreiswechsel vom Netzkunden entnommene Elektrizität wird vom Netzbetreiber nach dem Mehr-/Mindermengenmodell als ungewollte Mehrmenge des Ersatzversorgers und als ungewollte Mindermenge des neuen Lieferanten berücksichtigt.

Die Ersatzversorgung endet bei leistungsgemessenen Entnahmestellen spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder - ggf. auch früher - wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Netzkunden erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.

(7) Der Netzbetreiber beantwortet dem Netzkunden oder dem von ihm benannten Dritten (durch die (Rück-)Übermittlung der von ihm bearbeiteten Anmeldelisten) jede Anmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats. Für nicht identifizierbare Entnahmestellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des der Anmeldung folgenden Monats. In den Fällen des Abs. (5) Satz 3 erfolgt die Antwort unverzüglich. Im Falle eines Umzugs bzw. Neueinzugs für eine Entnahmestelle gemäß Abs. (5) erfolgt die Antwort spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung beim Netzbetreiber.

(8) Die durch den Netzbetreiber bestätigte Anmeldung einer Entnahmestelle wird in die Zuordnungsliste des Netzkunden oder des von ihm benannten Dritten aufgenommen, anderenfalls wird der Netzbetreiber dem Netzkunden oder dem von ihm benannten Dritten die Ablehnung der Anmeldung unter Benennung der Gründe mitteilen. Der Netzbetreiber übermittelt dem Netzkunden oder des von ihm benannten Dritten elektronisch bis zum Ablauf des 16. Werktag eines Monats eine aktualisierte Zuordnungsliste, soweit er dies wünscht auch wenn sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen ergeben haben.

(9) Will der Netzkunde Entnahmestellen nach diesem Vertrag von der Netznutzung abmelden, so ist dies dem Netzbetreiber grundsätzlich spätestens bis zum Ende des fünften Werktags des letzten Monats der Netznutzung mitzuteilen. Der Netzbetreiber beantwortet (durch Rück-Übermittlung der von ihm bearbeiteten Abmeldelisten) jede Abmeldung einer Entnahmestelle spätestens bis zum 15. Werktag des letzten Monats der Netznutzung. Ausnahmsweise ist die Abmeldung der Entnahmestellen des Netzkunden auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit die Einstellung der Netznutzung auf Gründen des Auszugs des Netzkunden oder des Wegfalls der Entnahmestelle beruht und der Netzbetreiber in diesem Zeitpunkt - sofern nicht ohnehin eine anderweitige bilanzielle Zuordnung sichergestellt ist - die weitere Entnahme von Energie verhindern kann. In diesen Fällen erfolgt die Antwort auf die Abmeldung durch den Netzbetreiber unverzüglich. Im Falle des Auszugs kann die Abmeldung entsprechend der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Antwort auf die Abmeldung des Netzbetreibers spätestens 10 Werktage nach Eingang der Meldung des Netzkunden beim Netzbetreiber.

(10) Der Netzbetreiber wird die Entnahmestellen des Netzkunden, für die die Netznutzung gemäß Abs. (6) endet, aus der Zuordnungsliste löschen.

(11) Änderungen in seinen Stammdaten teilt der Netzkunde dem Netzbetreiber unverzüglich auf elektronischem Wege mit.

§ 6 Datenübermittlung

Die Daten für die Zuordnung der Entnahmestellen und der Entnahmen zu Bilanzkreisen werden elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Orginaldokumenten – mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003) ausgetauscht. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt entsprechend Anlage 4. Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

§ 7 Netzzugangsleistungen des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz, d. h. zu allen vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seiner Kunden zur Verfügung und erbringt die Systemdienste.

(2) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Netzkunden den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 der AGB Netzzugang Kunde (Anlage 5) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 13(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 8 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

(1) Die Netzentgelte werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Dies gilt auch für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen.

(2) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden gegenüber dem Netzkunden in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Stellt

der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er die Tatsache der Antragstellung unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben und dem Netzkunden dies in Textform mitteilen. Für die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber gelten die Verpflichtungen des EnWG bzw. der StromNEV.

(3) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die neuen Netzentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach der Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung unverzüglich in Textform mitteilen. Dies gilt auch für Neuberechnungen der Netznutzungsentgelte, die aufgrund einer Änderung der genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen erforderlich werden.

(4) Im Falle, daß gegen die hoheitliche Entscheidung zur Festsetzung der Entgelte nach Abs. (1) Rechtsmittel eingelegt werden (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, daß Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(5) Bis zur erstmaligen Festlegung der Netzentgelte nach §§ 23a bzw. 21a EnWG werden die im Preisblatt (Anlage 1) angegebenen, auch vor dem In-Kraft-Treten des EnWG vom 13.07.2005 erhobenen Netzentgelte geschuldet.

(6) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a bzw. § 21a EnWG unterliegen, zahlt der Netzkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und veröffentlichten Preise.

(7) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte dem Netzkunden nicht nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 bis 5 dieses Vertrages in der genehmigten, bestimmten bzw. bestandskräftigen Höhe berechnet werden, kann sie der Netzbetreiber nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

(8) Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Abs. (6) wird der Netzbetreiber dem Netzkunden mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen und im Internet veröffentlichen. Ist der Netzkunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzkunde vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Überprüfung dieser Entgelte auf billiges Ermessen bleibt unberührt.

(9) Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netzentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.

(10) Das Netzentgelt ist abhängig von der Spannungsebene, an welche die jeweilige Entnahmestelle an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

(11) Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß veröffentlichtem Preisblatt als Netzentgeltkomponente berechnet. In der Sommerzeit gelten als HT-Zeiten Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Winterzeit von Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

(12) Der Netzbetreiber wird aufgrund des mit der jeweiligen Kommune bestehenden Konzessionsvertrages dem Netzkunden die auf die Entnahme der elektrischen Energie/Leistung entfallende Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für den Netzzugang in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer vorhandenen Zweitarifmessung bei Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Netzkunden fordern.

(13) Falls die Belieferung des Netzkunden zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Netzkunde die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei[1] auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netzkunde innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 9 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

(1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netzkunden um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden die Netznutzung des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktages des auf den Monat der Netznutzung folgenden Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung.

(2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netzkunden um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Netzkunden für die Netznutzung entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen aus den vorangegangenen 12 Monaten. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der Jahresprognose für diese Standardlastprofil-Entnahmestelle berechtigt. Macht der Netzkunde glaubhaft, daß die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Abrechnungsperiode ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Kalenderjahr[2].

(4) Spätestens 28 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Beendigung der Netznutzung wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle des Netzkunden eine Jahresendrechnung bzw. Schlußrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 8(4) bleibt möglich.

(5) Sofern eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, wird der Ab-

1 Die Frist wurde auf Wunsch der Netznutzer auf zwei Jahre ausgedehnt. Eine gesetzliche Regelung, die eine kürzere Frist zuließe, ist nicht vorhanden. Sollte im Einzelfall die nachträgliche Abwicklung mit der Gemeinde wegen der zweijährigen Frist nicht mehr möglich sein, sollte an dieser Stelle eine kürzere Frist - z. B. ein Jahr – vorgesehen werden.

2 Falls abweichend vom Kalenderjahr, ist die Klausel entsprechend anzupassen.

rechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs- und Meßentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

Sofern eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers vom Netzzugang ausgenommen wird, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs- und Meßentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.

(6) Die jährliche Vergütung für die Meß- und Datenübertragungseinrichtungen wird bei Kunden mit Leistungsmessung (KmL) in monatlichen Teilbeträgen berechnet, sofern diese Einrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden. Bei Kunden ohne Leistungsmessung (KoL) werden fünf zweimonatliche Abschläge berechnet. Die Meßentgelte werden im jeweils aktuellen Preisblatt im Internet veröffentlicht.

(7) Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Netzkunden separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Werten nach Maßgabe der Ziff. 4.2 der AGB (Anlage 5) werden dem Netzkunden keine zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

(8) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

(9) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (8) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Eine rechnerische Abgrenzung kann auch erfolgen, wenn die Ablesung nicht möglich ist. Falls beim Netzkunden entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt.

§ 10 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben; Anpassung der Preise

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.

(2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 2 Jahren nach Rechnungsdatum zulässig.

(3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Netzkunden im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens oder per Banküberweisung.

(4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netzkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Netzkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Netzkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(7) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netzentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 8(1) bis § 8(4) dieses Vertrages.

(9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Netzkunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netzkunden verpflichtet. Der Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte unverzüglich informiert. Soweit es sich um Änderungen oder Neuerhebung von Steuern handelt, erfolgt die Unterrichtung des Netzkunden mit der Rechnungsstellung.

§ 11 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

(2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12 Vorauszahlungen; Sicherheiten

(1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzkunden künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Netzkunden telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
- gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netzkunden haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
- die vom Netzbetreiber über den Netzkunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netzkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

(2) Soweit der Netzkunde nur bezüglich einzelner Entnahmestellen mit Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden grundsätzlich eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.

(3) Der Netzkunde ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von

der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Netzkunden befreit. Das Recht aus § 7(2) bleibt unberührt.

(4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(5) Kommt der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.

(6) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Netzkunde darlegt, daß die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, wird dieser dem Netzkunden – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung - den Abschluß eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten anbieten, so daß ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.

(3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 7(2) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 5(1) nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Netzkunden eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 5 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;

b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Netzkunden eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;

c) der Netzkunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Netzkunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Netzkunden keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 12) erlangt werden kann.

§ 14 Schlußbestimmungen; Allgemeine Bedingungen

(1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Netzzugang unwirksam.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

(3) Sollte einer Partei die Einhaltung von Fristen oder Formaten nicht sofort möglich sein, so wird unverzüglich eine einvernehmliche Regelung gefunden, die den Interessen beider Seiten Rechnung trägt und ein Befolgen entsprechend dieses Vertrages zeitnah gewährleistet, ohne daß hierdurch die Netznutzung behindert oder verzögert wird.

(4) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Netzkunden (AGB Netzzugang Kunde)“ (Anlage 5).

(5) Die beigefügten Anlagen 1 – 5 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

....., den	....., den .....
.....	.....
(Netzbetreiber)	(Netzkunde)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Lastprofilverfahren/ Prognose/ Jahresmehr- und Jahresmindermengen

Anlage 3: Ansprechpartner und Adressen

Anlage 4: Übermittlung der Verbrauchsdaten

Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Netzkunden (AGB Netzzugang Kunde)